

**Tarifvertrag  
über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen  
für die Praktikantinnen/Praktikanten**

vom 1. September 2009

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

- einerseits -

und

- andererseits\* -

wird Folgendes vereinbart:

**\*Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen,  
Frankfurt am Main  
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hessen  
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand - IG BAU

und

- b) dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand

### **§ 1 Weitergeltung**

- (1) Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 in der am 31. März 2004 geltenden Fassung wird über den 1. Januar 2010 hinaus nach den Regelungen des § 2 angewandt.
- (2) Soweit in diesem Tarifvertrag auf den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) verwiesen wird, treten an seiner Stelle die entsprechenden Vorschriften des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H).

### **§ 2 Entgelt**

- (1) Das monatliche Entgelt nach § 2 Absatz 1 TV Prakt beträgt für die Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf
  - der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,  
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,  
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen  
vom 1. Januar 2010 bis 28. Februar 2010                      1.494,95 Euro,  
ab 1. März 2010    1.512,89 Euro,
  - der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten,  
der Erzieherin/des Erziehers  
vom 1. Januar 2010 bis 28. Februar 2010                      1.279,61 Euro,  
ab 1. März 2010    1.294,97 Euro,
  - der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,  
der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bademeisters,  
der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten  
vom 1. Januar 2010 bis 28. Februar 2010                      1.225,19 Euro,  
ab 1. März 2010    1.239,89 Euro.
- (2) Praktikantinnen/Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis nach dem 31. Dezember 2009 beginnt, haben keinen Anspruch auf den Verheiratenzuschlag (§ 2 Absatz 1 TV Prakt).
- (3) Für die Berechnung und Auszahlung des Entgelts gilt § 24 TV-H entsprechend.
- (4) Praktikantinnen/Praktikanten haben Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der Vorschriften, die für diejenigen Beschäftigten gelten, die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten tätig sind; die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich 13,29 Euro.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ort/Datum

Unterschriften